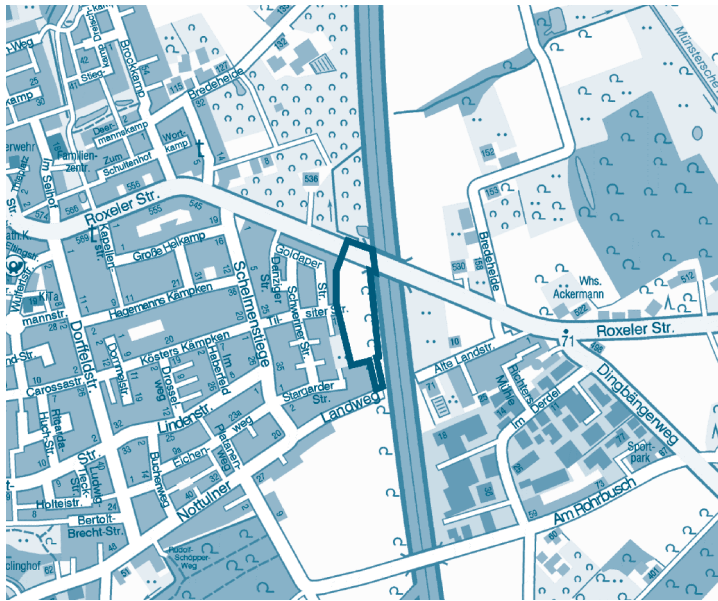


Amtsblatt

Öffentliche Bekanntmachungen

- ▶ Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 617: Roxel – Westlich Autobahn A1/ Südlich Roxeler Straße
- ▶ Beschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 144: Roxeler Straße/Waldeyerstraße/ Schmeddingstraße
- ▶ Beschluss zur vorhabenbezogenen 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 147: II. Westtangente (Kardinal-von-Galen-Ring/ Roxeler Straße) im Bereich Coesfelder Kreuz/ Domagkstraße/ Rishon-Le-Zion-Ring
- ▶ Beschluss zur vorhabenbezogenen 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 409: Technologiepark Steinfurter Straße im Bereich Johann-Krane-Weg
- ▶ Beschluss zur 43. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Südost im Stadtteil Gremmendorf im Bereich Loddenheide/Albersloher Weg 198
- ▶ Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 604: Loddenheide – Albersloher Weg 198
- ▶ Beschluss zur 110. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Südost im Stadtteil Gremmendorf im Bereich zwischen der Umgehungsstraße B51, dem Dortmund-Ems-Kanal und dem Lütkenbecker Weg
- ▶ Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 618: Umgehungsstraße B 51/ Dortmund-Ems-Kanal/Lütkenbecker Weg
- ▶ Beschluss zur Teilaufhebung des Beschlusses zur 42. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Bereich Stadthafen I/ Schillerstraße/Lütkenbecker Weg/ Bundesstraße B51/Albersloher Weg
- ▶ Beschluss zur Teilaufhebung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 541: Stadthafen I/Schillerstraße/Lütkenbecker Weg/ Bundesstraße B51/Albersloher Weg
- ▶ Beschluss zur Aufhebung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 419: Nieberdingstraße (Umgehungsstraße/ Dortmund-Ems-Kanal/Albersloher Weg)
- ▶ Satzung der Stadt Münster über die Aufhebung der Veränderungssperre Nr. 109 für den Bereich Dortmund-Ems-Kanal/Lütkenbecker Weg/ Bundesstraße B 51/Theodor-Scheiwe-Straße
- ▶ Einleitung vorbereitender Untersuchungen zur Durchführung Städtebaulicher Entwicklungsmaßnahmen nach den §§ 165 – 171 des Baugesetzbuchs (BauGB) für den Bereich südlich des Dortmund-Ems-Kanals, beiderseits des Albersloher Weges
- ▶ Einleitung vorbereitender Untersuchungen zur Durchführung Städtebaulicher Entwicklungsmaßnahmen nach den §§ 165 – 171 des Baugesetzbuchs (BauGB) für den Bereich südwestlich der Steinfurter Straße, nordwestlich der Austermannstraße, östlich des Wasserweges
- ▶ Satzung der Stadt Münster zur 1. Verlängerung der Geltungsdauer der Satzung über die Veränderungssperre Nr. 112 für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 600: Stadthafen I/ Dortmund-Ems-Kanal/Schillerstraße
- ▶ Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 541 Teilbereich A: Stadthafen I/Am Mittelhafen
- ▶ Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 590: Kinderhaus – Langebusch/Westhoffstraße
- ▶ Bekanntmachung von Straßennamen
- ▶ Widmung einer Straße nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW
- ▶ Tarife für die Nutzung der städtischen Sportstätten mit Ausnahme der städtischen Hallen- und Freibäder gültig vom 1. 1. 2021 bis 31. 12. 2021
- ▶ Tarife für die Nutzung der städtischen Sportstätten mit Ausnahme der städtischen Hallen- und Freibäder ab dem 1. 1. 2022
- ▶ Aufnahme eines Aufgebotes

Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 617: Roxel – Westlich Autobahn A1/ Südlich Roxeler Straße



Übersichtsplan Nr. 1:
Bereich des Bebauungsplans Nr. 617

Der Rat der Stadt Münster hat am 26. 8. 2020 den folgenden Beschluss gefasst:

Für den Bereich westlich der Bundesautobahn A1/ südlich der Roxeler Straße im Stadtteil Roxel ist gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) ein Bebauungsplan der Innenentwicklung im Sinne des § 30 BauGB zur Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und der Verkehrsflächen aufzustellen (Bebauungsplan Nr. 617).

Innerhalb dieses Gebietes liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Roxel,
Flur 11, Flurstücke 395, 396, 397,
Flur 31, Flurstück 269, Teile der Flurstücke 145, 275, 309.

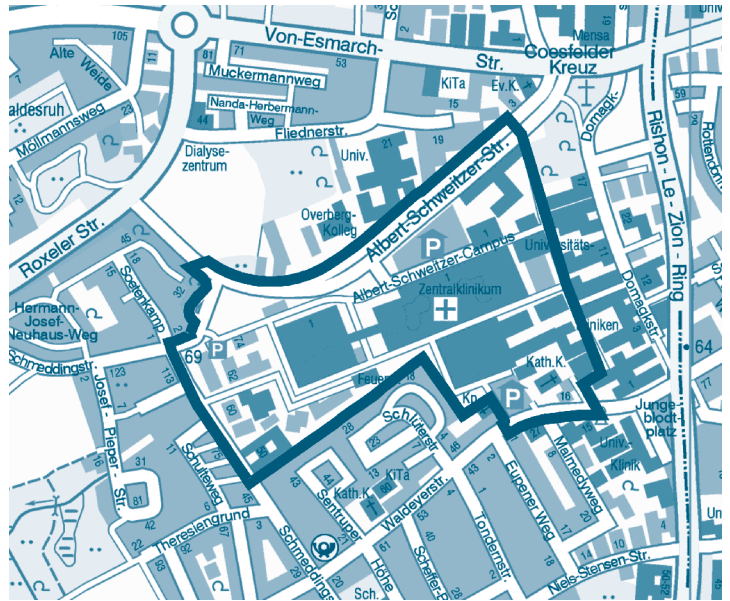
Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Des Weiteren wird gemäß § 13a Abs. 3 BauGB bekanntgemacht, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Die Abgrenzung des Bereichs des Bebauungsplans Nr. 617 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

Münster, den 3. September 2020
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Beschluss zur 4. Änderung des Bebauungs- plans Nr. 144: Roxeler Straße/Waldeyerstraße/ Schmeddingstraße



Übersichtsplan Nr. 2:
Bereich des Bebauungsplans Nr. 144

Der Rat der Stadt Münster hat am 26. 8. 2020 den folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 144: Roxeler Straße/Waldeyerstraße/Schmeddingstraße (Großklinikum) ist gemäß §§ 2 Abs. 1 und 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) im Sinne des § 30 BauGB zur Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung und der überbaubaren Grundstücksflächen zu ändern (4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 144).

Innerhalb dieses Gebietes liegen die folgenden Grundstücke:

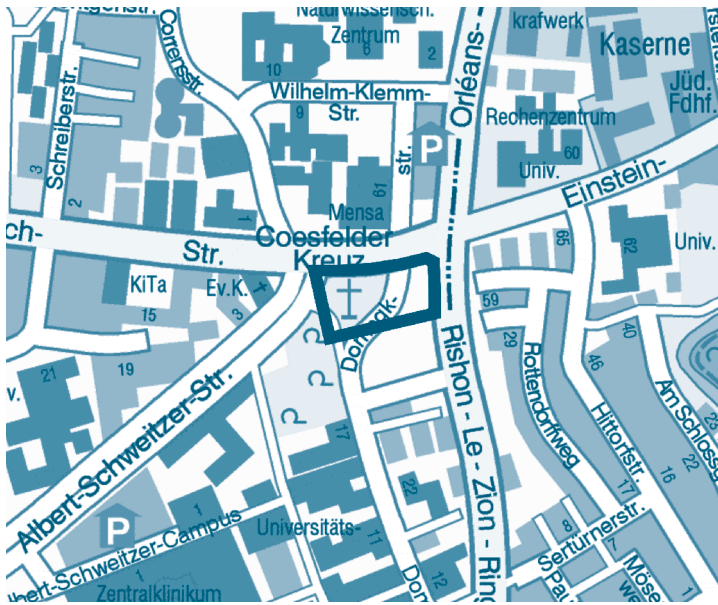
Gemarkung Münster,
Flur 34, Flurstücke 179, 220, Teile des Flurstücks 363;
Flur 36, Flurstücke 24, 56, 57, 61, 63, 64, 65, 66, 67, 68,
69, 71, Teile der Flurstücke 70, 75;
Flur 38, Teile der Flurstücke 192, 269, 270, 322, 326;
Flur 39, Flurstück 206, Teile des Flurstücks 468.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Abgrenzung des Bereichs des Bebauungsplans Nr. 144 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 zu ersehen.

Münster, den 3. September 2020
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Beschluss zur vorhabenbezogenen 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 147: II. Westtangente (Kardinal-von-Galen-Ring/ Roxeler Straße) im Bereich Coesfelder Kreuz/ Domagkstraße/Rishon-Le-Zion-Ring



Übersichtsplan Nr. 3:
Bereich der vorhabenbezogenen 3. Änderung
des Bebauungsplans Nr. 147

Der Rat der Stadt Münster hat am 26. 8. 2020 den folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 147: II. Westtangente (Kardinal-von-Galen-Ring / Roxeler Straße) ist gemäß §§ 2 Abs. 1 und 1 Abs. 8 i. V. m. §§ 12 und 13a Baugesetzbuch (BauGB) im Bereich westlich des Rishon-Le-Zion-Rings/ südöstlich des Coesfelder Kreuzes zu ändern (Vorhabenbezogene 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 147).

Innerhalb dieses Gebietes liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Münster,
Flur 36, Teile des Flurstücks 74,
Flur 37, Flurstücke 499, 503, 626 und Teile der Flurstücke 623, 625 und 635.

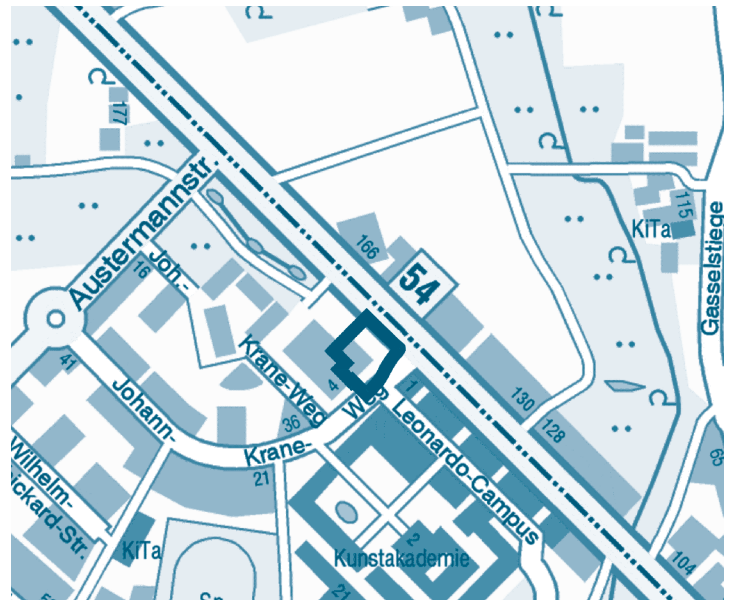
Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Des Weiteren wird gemäß § 13a Abs. 3 BauGB bekanntgemacht, dass die vorhabenbezogene Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Die Abgrenzung des Bereichs der vorhabenbezogenen 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 147 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 3 zu ersehen.

Münster, den 3. September 2020
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Beschluss zur vorhabenbezogenen 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 409: Technologiepark Steinfurter Straße im Bereich Johann-Krane-Weg



Übersichtsplan Nr. 4:
Bereich der vorhabenbezogenen 3. Änderung
des Bebauungsplans Nr. 409

Der Rat der Stadt Münster hat am 26. 8. 2020 den folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 409: „Technologiepark Steinfurter Straße“ ist gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 i. V. m. §§ 12 und 13a Baugesetzbuch (BauGB) im Bereich Johann-Krane-Weg zu ändern (vorhabenbezogene 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 409).

Innerhalb dieses Gebietes liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Münster,
Flur 66, Flurstücke 293 und 241.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Des Weiteren wird gemäß § 13a Abs. 3 BauGB bekanntgemacht, dass die vorhabenbezogene Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Die Abgrenzung des Bereichs der vorhabenbezogenen 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 409 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 4 zu ersehen.

Münster, den 3. September 2020
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Beschluss zur 43. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Südost im Stadtteil Gremmendorf im Bereich Loddenheide/Albersloher Weg 198



Übersichtsplan Nr. 5:
Bereich der 43. Änderung des Flächennutzungsplans

Der Rat der Stadt Münster hat am 26. 8. 2020 den folgenden Beschluss gefasst:

Der Flächennutzungsplan (FNP) ist gemäß §§ 2 Abs. 1 und 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) im Stadtbezirk Münster-Südost, im Stadtteil Gremmendorf im Bereich Loddenheide/Albersloher Weg 198 zu ändern (43. Änderung des FNP).

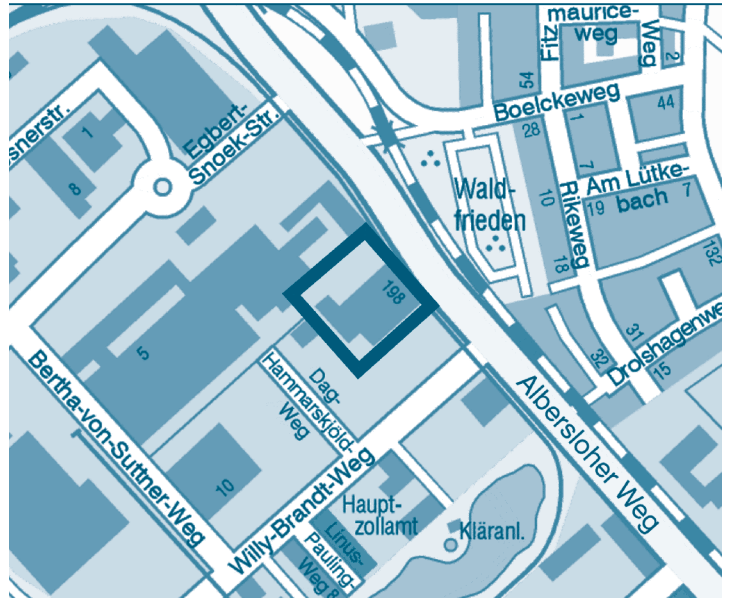
Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Abgrenzung des Bereichs der 43. Änderung des Flächennutzungsplans ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 5 zu ersehen.

Münster, den 3. September 2020

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 604: Loddenheide – Albersloher Weg 198



Übersichtsplan Nr. 6:
Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 604

Der Rat der Stadt Münster hat am 26. 8. 2020 den folgenden Beschluss gefasst:

Für den Bereich Gremmendorf – Loddenheide, Albersloher Weg 198 ist gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 12 BauGB ein vorhabenbezogener Bebauungsplan im Sinne des § 30 BauGB zur Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und der Verkehrsflächen aufzustellen (Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 604).

Innerhalb dieses Gebietes liegt das folgende Grundstück:

Gemarkung Münster, Flur 178, Flurstück 385.

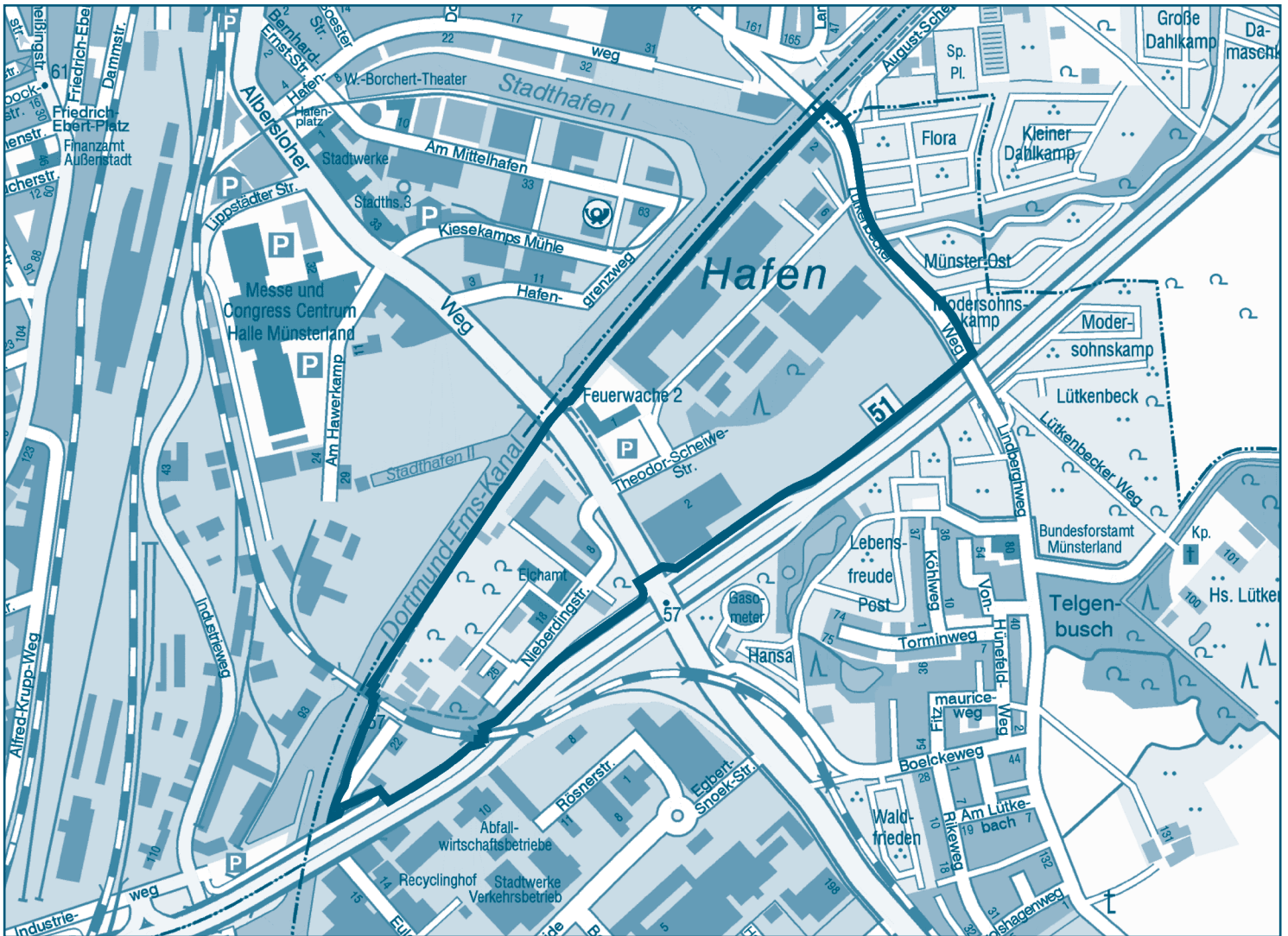
Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Abgrenzung des Bereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 604 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 6 zu ersehen.

Münster, den 3. September 2020

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Beschluss zur 110. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Südost im Stadtteil Gremmendorf im Bereich zwischen der Umgehungsstraße B51, dem Dortmund-Ems-Kanal und dem Lütkenbecker Weg



Übersichtsplan Nr. 7: Bereich der 110. Änderung des Flächennutzungsplans

Der Rat der Stadt Münster hat am 26. 8. 2020 den folgenden Beschluss gefasst:

Der Flächennutzungsplan (FNP) ist gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) im Stadtbezirk Münster-Südost im Stadtteil Gremmendorf im Bereich zwischen der Umgehungsstraße B51, dem Dortmund-Ems-Kanal und dem Lütkenbecker Weg zu ändern (110. Änderung des FNP).

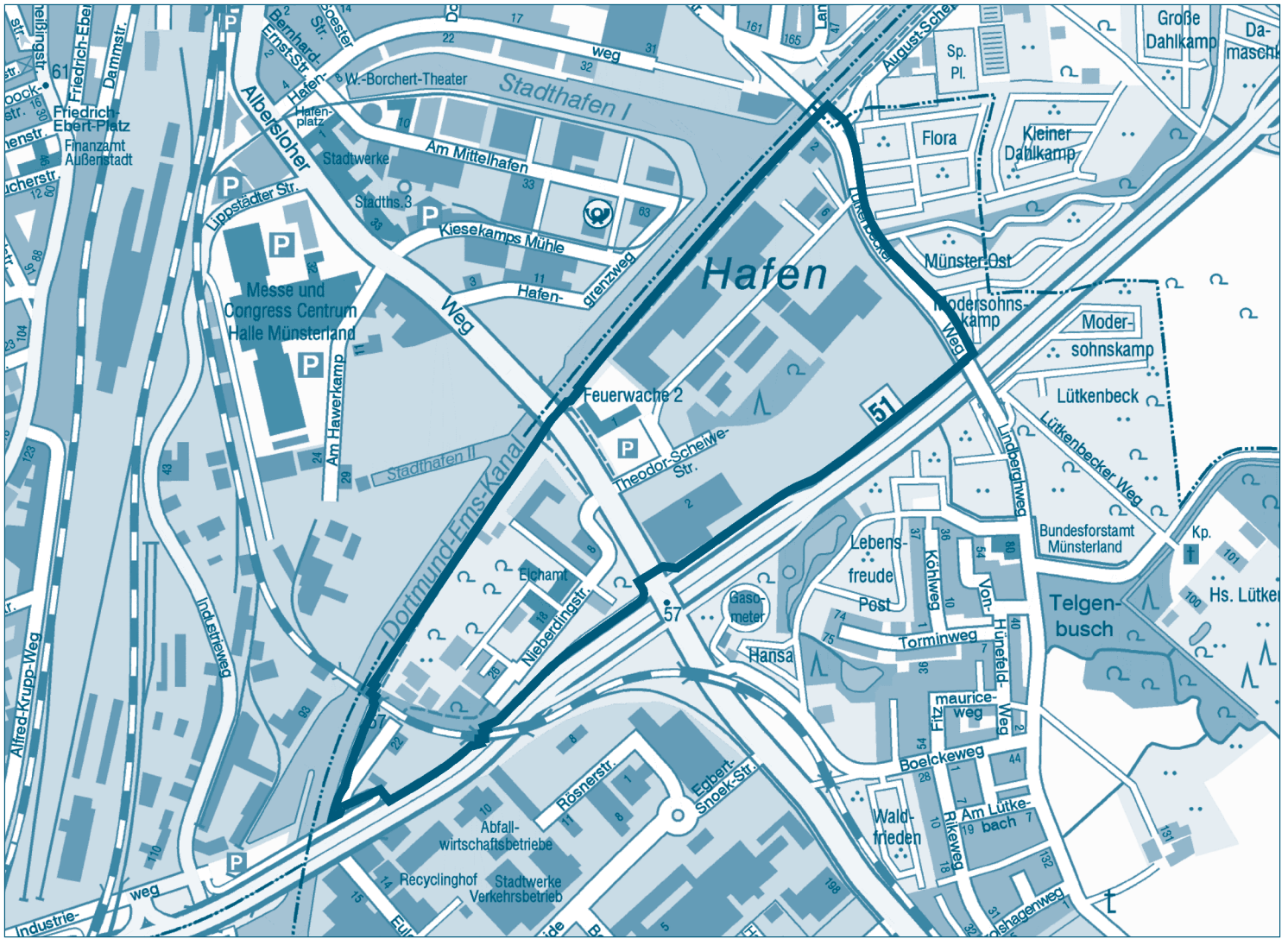
Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Abgrenzung des Bereichs der 110. Änderung des Flächennutzungsplans ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 7 zu ersehen.

Münster, den 3. September 2020

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 618: Umgehungsstraße B 51/Dortmund-Ems-Kanal/Lütkenbecker Weg



Übersichtsplan Nr. 8: Bereich des Bebauungsplans Nr. 618

Der Rat der Stadt Münster hat am 26. 8. 2020 den folgenden Beschluss gefasst:

Für den Bereich zwischen der Umgehungsstraße B51, dem Dortmund-Ems-Kanal und dem Lütkenbecker Weg ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 BauGB zur Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und der Verkehrsflächen aufzustellen (Bebauungsplan Nr. 618).

Innerhalb dieses Gebiets liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Münster,

Flur 149,

Flurstücke 55, 67, 70, 76, 120, 122, 123, 124, 128, 158, 159, 160, 161, 164, 165, 168, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 204, 205, 206, 207, 208, 209,

Teil des Flurstücks 96,

Flur 150,

Flurstücke 87, 169, 220, 221, 222, 223, 279, 280, 281, 282, Teil des Flurstücks 274, Flur 179,

Flurstücke 50, 98, 99, 100, 104, 189, 194, 195, 196, 214, 216, 217, 289, 292, 299, 303, 304, 310, 312, 314, 315, 319, 336, 381, 382, 384, 403, 407, 409, 410, 412, 414, 416, 418, 420, 442, 446, 460,

Teile der Flurstücke 140, 305.

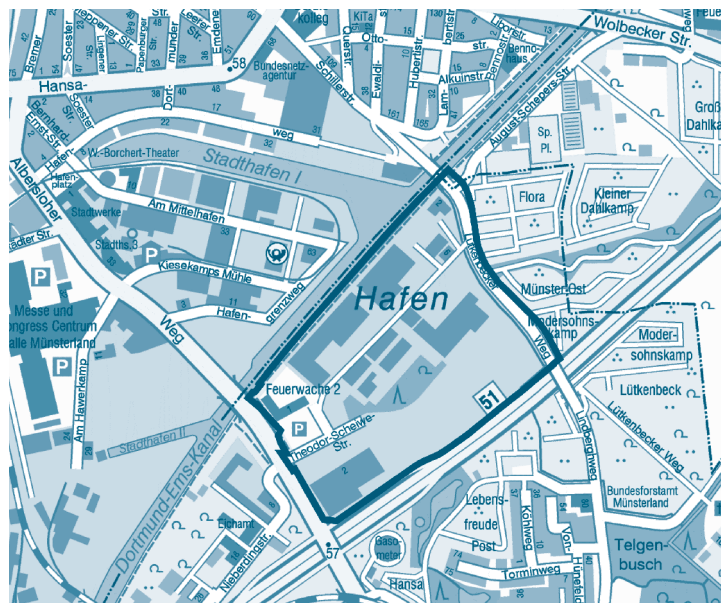
Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Abgrenzung des Bereichs des Bebauungsplans Nr. 618 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 8 zu ersehen.

Münster, den 3. September 2020

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Beschluss zur Teilaufhebung des Beschlusses zur 42. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Bereich Stadthafen I/ Schillerstraße/Lütkenbecker Weg/ Bundesstraße B51/Albersloher Weg



Übersichtsplan Nr. 9: Bereich der Teilaufhebung der 42. Änderung des Flächennutzungsplans

Der Rat der Stadt Münster hat am 26. 8. 2020 den folgenden Beschluss gefasst:

Der Beschluss des Rates der Stadt Münster vom 27. 6. 2012 zur 42. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Stadthafen I/Schillerstraße/Lütkenbecker Weg/Bundesstraße B51/Albersloher Weg wird für den Teilbereich südöstlich des Dortmund-Ems-Kanals für den Bereich der Überschneidung mit der neu aufzustellenden 110. Flächennutzungsplanänderung aufgehoben.

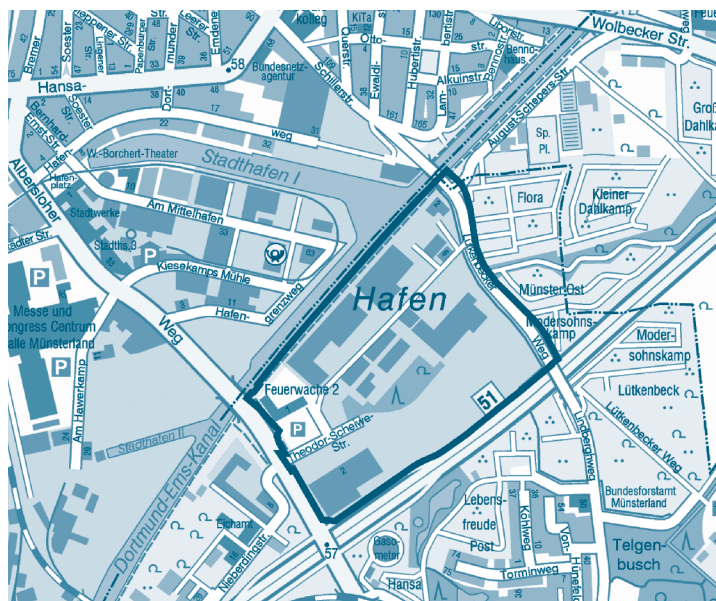
Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Abgrenzung des Bereichs der Teilaufhebung der 42. Änderung des Flächennutzungsplans ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 9 zu ersehen.

Münster, den 3. September 2020

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Beschluss zur Teilaufhebung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 541: Stadthafen I/Schillerstraße/Lütkenbecker Weg/ Bundesstraße B51/Albersloher Weg



Übersichtsplan Nr. 10:
Bereich der Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 541

Der Rat der Stadt Münster hat am 26. 8. 2020 den folgenden Beschluss gefasst:

Der Beschluss des Rates der Stadt Münster vom 27. 6. 2012 zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 541: Stadthafen I/Schillerstraße/Lütkenbecker Weg/Bundesstraße B51/Albersloher Weg wird für den Teilbereich südöstlich des Dortmund-Ems-Kanals für den Bereich der Überschneidung mit dem neu aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 618 aufgehoben.

Innerhalb dieses Gebiets liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Münster,

Flur 149,

Flurstücke 55, 67, 70, 76, 120, 122, 123, 124, 128, 158, 159, 160, 161, 164, 165, 168, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 183, 184, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 204, 205, 206, 207, 208, 209,

Teile der Flurstücke 96, 182, 202,

Flur 150,

Flurstücke 87, 169, 220, 221, 222, 223, 279, 280, 281, 282, Teil des Flurstücks 274,

Flur 179,

Teil des Flurstücks 460.

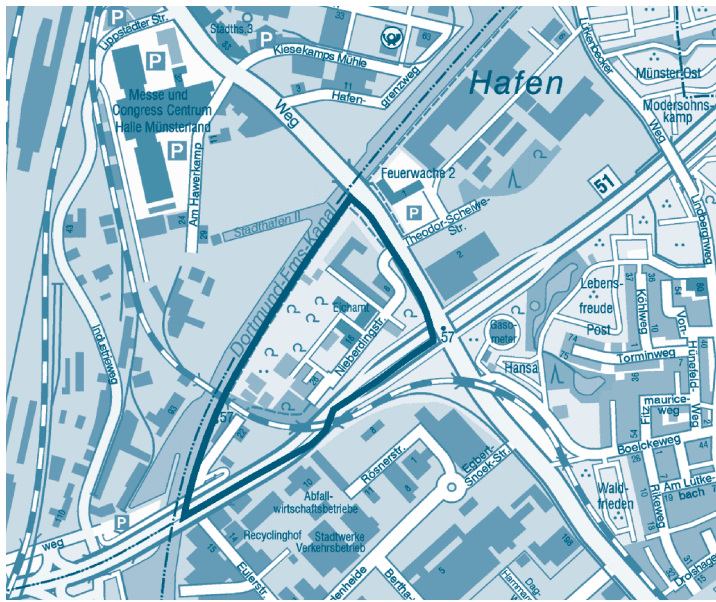
Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Abgrenzung des Bereichs der Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 541 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 10 zu ersehen.

Münster, den 3. September 2020

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Beschluss zur Aufhebung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 419: Niederdingstraße (Umgehungsstraße/ Dortmund-Ems-Kanal/Albersloher Weg)



Übersichtsplan Nr. 11:
Bereich der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 419

Der Rat der Stadt Münster hat am 26. 8. 2020 den folgenden Beschluss gefasst:

Der Beschluss des Rates der Stadt Münster vom 16. 7. 2003 zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 419: Niederdingstraße (Umgehungsstraße/Dortmund-Ems-Kanal/Albersloher Weg) wird aufgehoben.

Innerhalb dieses Gebiets liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Münster,

Flur 178,

Flurstücke 402, 405, 406,

Teile der Flurstücke 389, 518, 672, 699,

Flur 179,

Flurstücke 98, 99, 100, 104, 189, 194, 195, 196, 214, 216, 289, 292, 299, 303, 304, 310, 312, 314, 315, 319, 336, 363, 364, 369, 371, 374, 381, 382, 384, 403, 407, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 442, 446, 448, 468,

Teile der Flurstücke 50, 217, 305, 362, 405, 443, 460, 465.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Abgrenzung des Bereichs der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 419 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 11 zu ersehen.

Münster, den 3. September 2020

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Satzung der Stadt Münster über die Aufhebung der Veränderungssperre Nr. 109 für den Bereich Dortmund-Ems-Kanal/ Lütkenbecker Weg/Bundesstraße B 51/ Theodor-Scheiwe-Straße

Der Rat der Stadt Münster hat am 26. 8. 2020 aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Außerkraftsetzung der Veränderungssperre

Die „Satzung der Stadt Münster über die Veränderungssperre Nr. 109 für den Bereich Dortmund-Ems-Kanal/ Lütkenbecker Weg/Bundesstraße B 51/Theodor-Scheiwe-Straße“, beschlossen am 3. 4. 2019 durch den Rat der Stadt Münster und in Kraft getreten am 13. 4. 2019, am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt sowie die „Satzung der Stadt Münster zur 1. Verlängerung der Geltungsdauer der Satzung über die Veränderungssperre Nr. 109 für den Bereich Dortmund-Ems-Kanal/Lütkenbecker Weg/Bundesstraße B 51/Theodor-Scheiwe-Straße“, beschlossen am 13. 5. 2020 durch den Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Münster im Rahmen einer Dringlichkeitsentscheidung und in Kraft getreten am 23. 5. 2020, am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt werden hiermit aufgehoben.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Satzung umfasst den Bereich zwischen dem Dortmund-Ems-Kanal, dem Lütkenbecker Weg und der Bundesstraße B 51, östlich der Grundstücke des Baumarktes (einschließlich des angrenzenden Baustoffhandels), des Park-und-Ride-Parkplatzes und der Feuerwache 2 an der Theodor-Scheiwe-Straße.

Innerhalb des Geltungsbereichs dieser Satzung liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Münster,

Flur 149,

Flurstücke 55, 67, 70, 76, 120, 122, 123, 124, 128, 158, 159, 164, 165, 168, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 204, 206, 208, 209,

Flur 150,

Flurstücke 169, 220, 221, 222, 223, 279, 280, 281, 282.

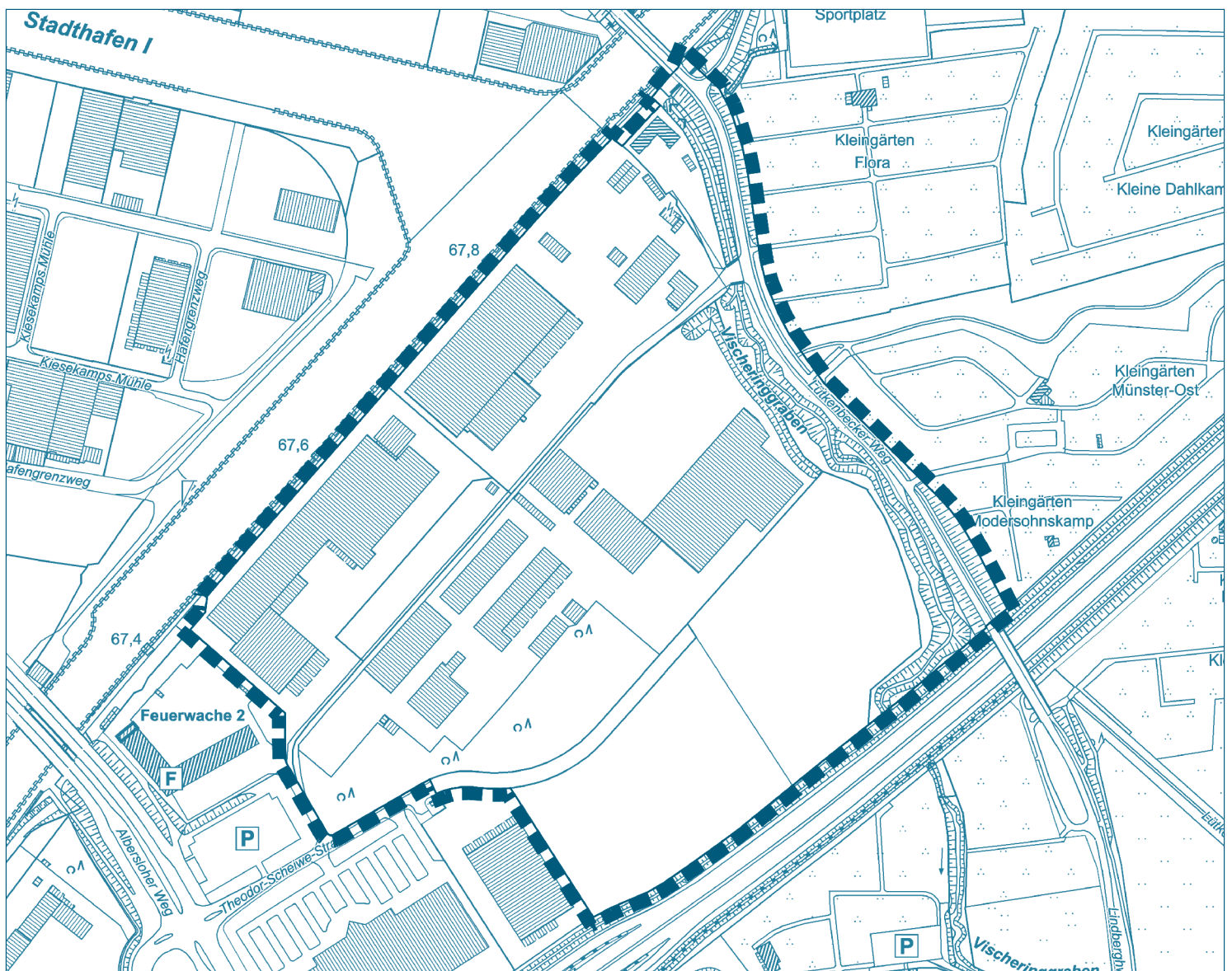
Die Abgrenzung des Geltungsbereichs dieser Satzung ist aus dem anliegenden Übersichtsplan Nr.12 ersichtlich.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht. Die Abgrenzung des Geltungsbereichs der vorstehenden Satzung ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 12 ersichtlich.



Übersichtsplan Nr. 12: Bereich der Aufhebung der Veränderungssperre Nr. 109

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuchs und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

1. BauGB § 18 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 Satz 2 und 3:

- „(1) Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.
- (2) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

2. GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige

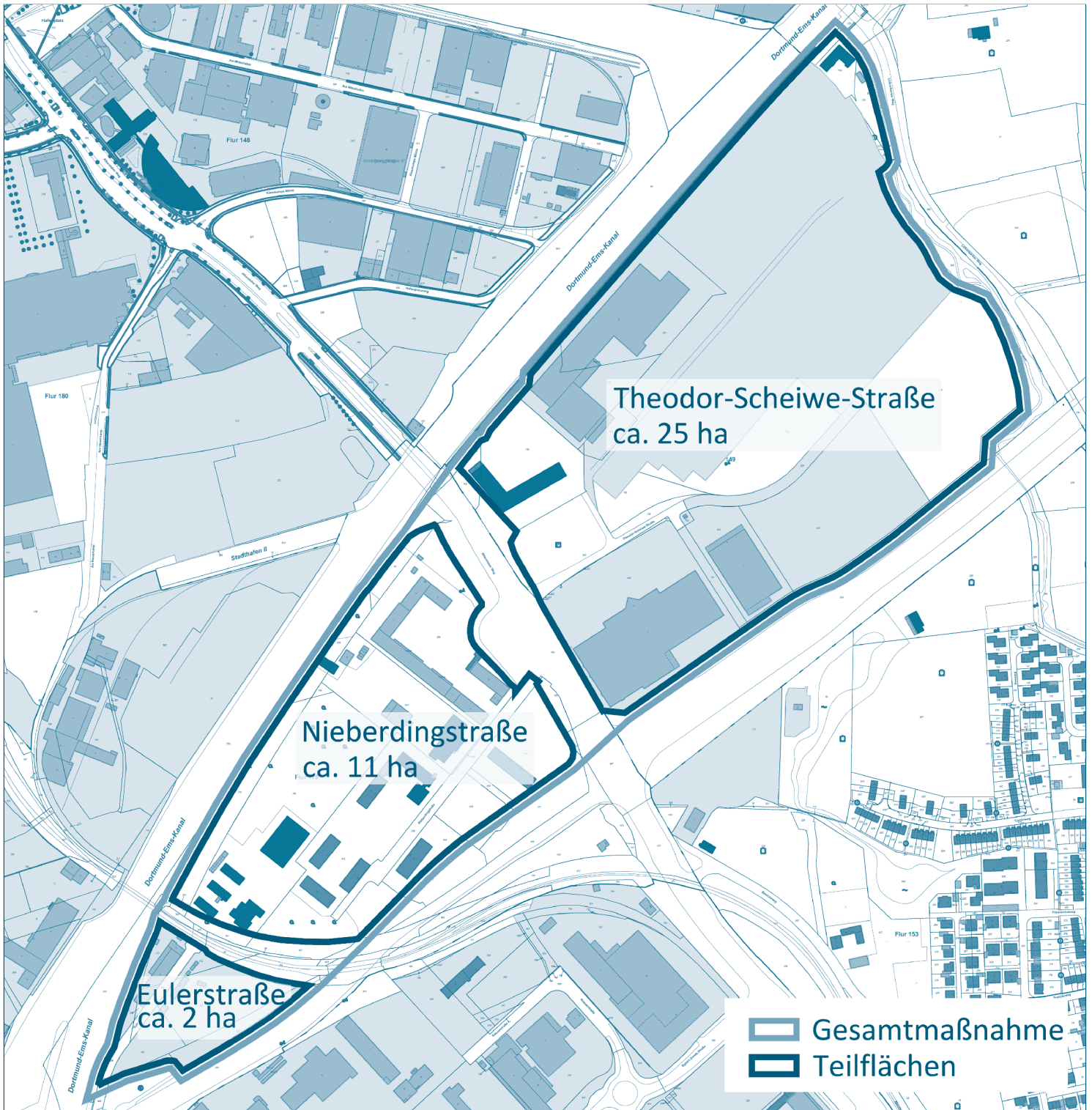
ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, 3. September 2020

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Einleitung vorbereitender Untersuchungen zur Durchführung Städtebaulicher Entwicklungsmaßnahmen nach den §§ 165 – 171 des Baugesetzbuchs (BauGB) für den Bereich südlich des Dortmund-Ems-Kanals, beiderseits des Albersloher Weges



Übersichtsplan Nr. 13: Von den vorbereitenden Untersuchungen betroffener Bereich südlich des Dortmund-Ems-Kanals, beiderseits des Albersloher Weges

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 26. 8. 2020 aus besonderem öffentlichen Interesse seine Absicht erklärt, für den Bereich südlich des Dortmund-Ems-Kanals, beiderseits des Albersloher Weges die Möglichkeit der Durchführung einer Städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme nach den §§ 165 – 171 BauGB prüfen zu wollen, da sich die Flächen im gesamten Areal nur zu ca. 20 % in städtischem Eigentum befinden und zugleich dem

Areal aufgrund seiner siedlungsstrukturellen Lage und Größe für die weitere städtebauliche Entwicklung und Ordnung der Stadt Münster eine herausragende Bedeutung zukommt. Vorrangige Zielsetzung ist dabei die einheitliche Vorbereitung und stringente Durchführung der Realisierung neuer urbaner Stadtquartiere unter besonderer Berücksichtigung des in der Stadt Münster bestehenden erhöhten Bedarfs an Wohnraum und Arbeitsstätten.

Der Rat hat vor diesem Hintergrund durch Beschluss die Verwaltung beauftragt, vorbereitende Untersuchungen gemäß § 165 Abs. 4 BauGB durchzuführen, um die Anwendungsvoraussetzungen für eine Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme gemäß § 165 Abs. 3 BauGB für den Planungsraum südlich des Dortmund-Ems-Kanals, beiderseits des Albersloher Weges mit der Zielrichtung einer urbanen Baugebietsentwicklung zu klären sowie alle erforderlichen Schritte einzuleiten, um erforderlichenfalls eine stringente Überplanung, Erschließung und Bebauung des Bereichs im Rahmen einer förmlich einzuleitenden Städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme zu ermöglichen.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Abgrenzung des von den vorbereitenden Untersuchungen betroffenen Bereichs südlich des Dortmund-Ems-Kanals, beiderseits des Albersloher Weges ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 13 zu ersehen.

Auf die Auskunftspflicht nach § 165 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 138 BauGB wird hingewiesen. Hiernach sind Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Entwicklungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme erforderlich ist. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen, erhoben werden. § 138 Abs. 2 und 3 BauGB sichert den Schutz der erhobenen personenbezogenen Daten. Bei Verweigerung der Auskunft kann nach Maßgabe des § 138 Abs. 4 BauGB ein Zwangsgeld angedroht und festgesetzt werden.

Münster, den 3. September 2020

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Einleitung vorbereitender Untersuchungen zur Durchführung Städtebaulicher Entwicklungsmaßnahmen nach den §§ 165 – 171 des Baugesetzbuchs (BauGB) für den Bereich südwestlich der Steinfurter Straße, nordwestlich der Austermannstraße, östlich des Wasserweges

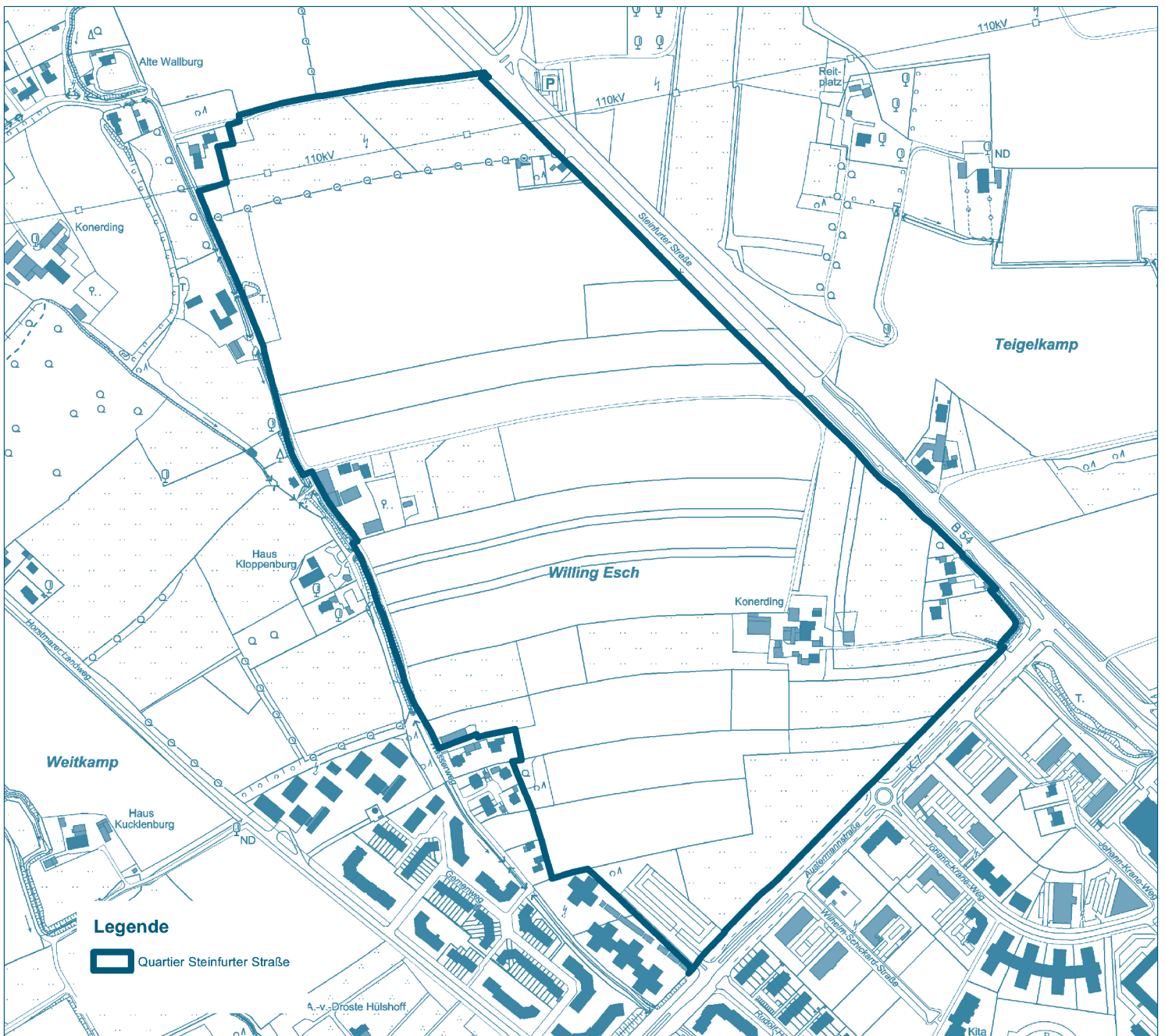
Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 26. 8. 2020 aus besonderem öffentlichen Interesse seine Absicht erklärt, für den Bereich südwestlich der Steinfurter Straße, nordwestlich der Austermannstraße, östlich des Wasserweges die Möglichkeit der Durchführung einer Städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme nach den §§ 165 – 171 BauGB prüfen zu wollen, da das Gebiet eine komplexe liegenschaftliche Struktur aufweist und zugleich der Fläche aufgrund ihrer siedlungsstrukturellen Lage und Größe für die weitere städtebauliche Entwicklung und Ordnung der Stadt Münster eine herausragende Bedeutung zukommt. Vorrangige Zielsetzung ist dabei die einheitliche Vorbereitung und stringente Durchführung der Realisierung eines neuen urbanen Gebietes unter besonderer Berücksichtigung des in der Stadt Münster bestehenden erhöhten Bedarfs an Wohnraum und Arbeitsstätten.

Der Rat hat vor diesem Hintergrund durch Beschluss die Verwaltung beauftragt, vorbereitende Untersuchungen gemäß § 165 Abs. 4 BauGB durchzuführen, um die Anwendungsvoraussetzungen für eine Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme gemäß § 165 Abs. 3 BauGB für den Planungsraum südwestlich der Steinfurter Straße, nordwestlich der Austermannstraße, östlich des Wasserweges mit der Zielrichtung einer urbanen Baugebietsentwicklung zu klären sowie alle erforderlichen Schritte einzuleiten, um erforderlichenfalls die stringente Überplanung, Erschließung und Bebauung des Bereichs im Rahmen einer förmlich einzuleitenden Städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme zu ermöglichen.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Abgrenzung des von den vorbereitenden Untersuchungen betroffenen Bereichs südwestlich der Steinfurter Straße, nordwestlich der Austermannstraße, östlich des Wasserweges ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 14 zu ersehen.

Auf die Auskunftspflicht nach § 165 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 138 BauGB wird hingewiesen. Hiernach sind Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Entwicklungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme erforderlich ist. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände

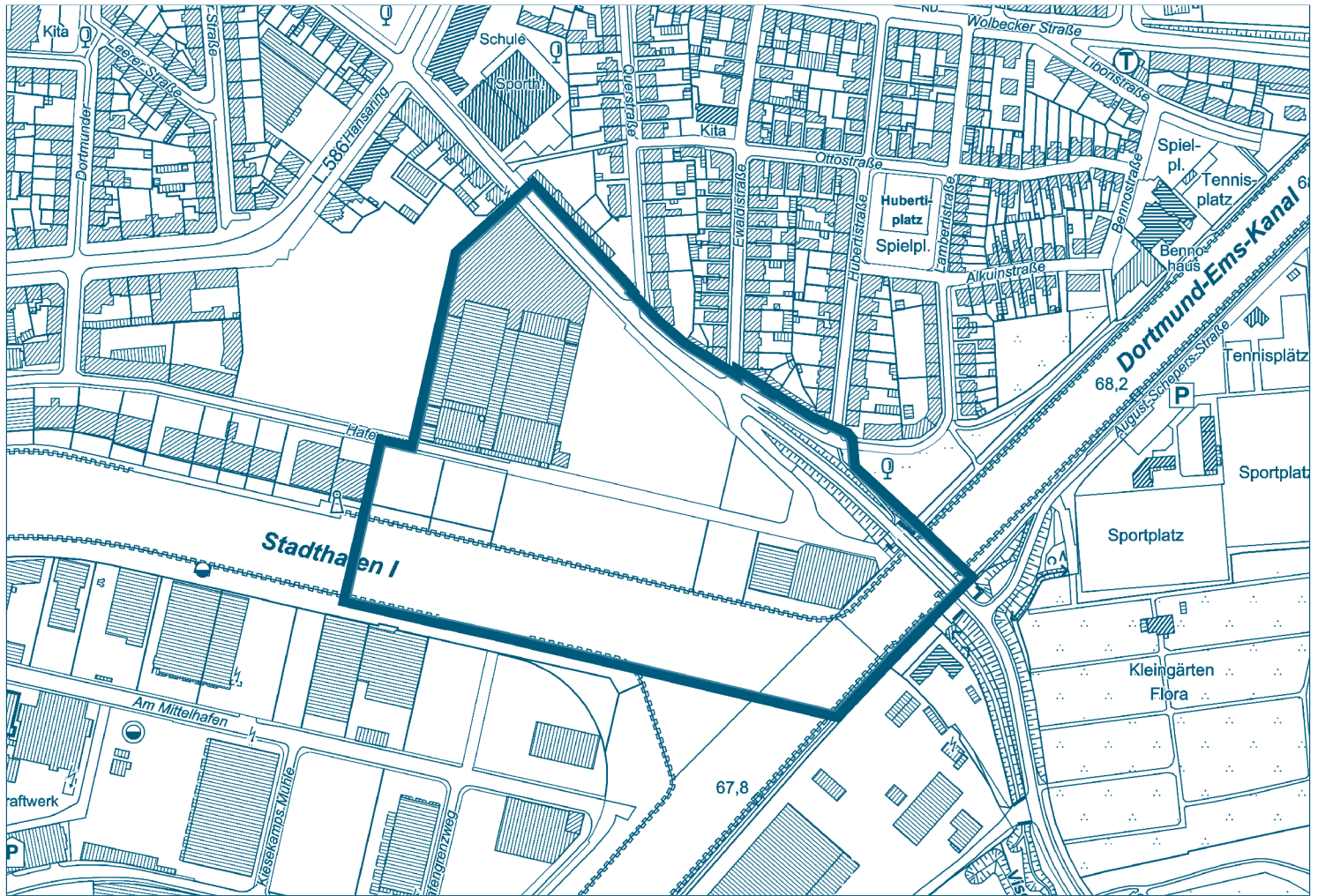


Übersichtsplan Nr. 14: Von den vorbereitenden Untersuchungen betroffener Bereich südwestlich der Steinfurter Straße, nordwestlich der Austermannstraße, östlich des Wasserweges

de im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen, erhoben werden. § 138 Abs. 2 und 3 BauGB sichert den Schutz der erhobenen personenbezogenen Daten. Bei Verweigerung der Auskunft kann nach Maßgabe des § 138 Abs. 4 BauGB ein Zwangsgeld angedroht und festgesetzt werden.

Münster, den 3. September 2020
 Der Oberbürgermeister
 Markus Lewe

Satzung der Stadt Münster zur 1. Verlängerung der Geltungsdauer der Satzung über die Veränderungssperre Nr. 112 für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 600: Stadthafen I/Dortmund-Ems-Kanal/Schillerstraße



Übersichtsplan Nr. 15: Bereich der 1. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 112

Der Rat der Stadt Münster hat am 26. 8. 2020 aufgrund von § 17 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 7 und 41 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) den folgenden Beschluss gefasst:

Die Geltungsdauer der Satzung der Stadt Münster über die Veränderungssperre Nr. 112 für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 600: Stadthafen I/Dortmund-Ems-Kanal/Schillerstraße wird um ein Jahr verlängert (§ 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB).

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist (§ 17 Abs. 5 BauGB).

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht. Die Abgrenzung des Geltungsbereichs der vorstehenden Satzung ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 15 ersichtlich.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuchs und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

1. BauGB § 18 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 Satz 2 und 3:
 - „(1) Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.
 - (2) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“
2. GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

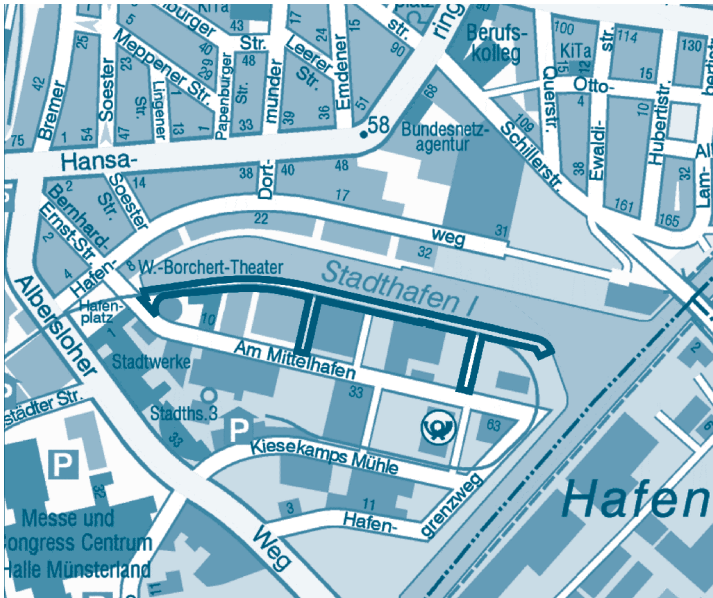
„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 3. September 2020

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 541 Teilbereich A: Stadthafen I/Am Mittelhafen



Übersichtsplan Nr. 16:
Bereich des Bebauungsplans Nr. 541 Teilbereich A

Der vom Rat der Stadt Münster am 26. 8. 2020 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 541 Teilbereich A: Stadthafen I/Am Mittelhafen wird gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 541 Teilbereich A in Kraft.

Bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen und Bauen im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, kann während der Dienststunden der Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen

der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereichs des Bebauungsplans Nr. 541 Teilbereich A ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 16 zu ersehen.

Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 541 Teilbereich A treten Teilflächen des Bebauungsplans Nr. 401: Stadthafen I/Albersloher Weg, soweit sie vom neuen Plan überlagert werden, außer Kraft.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des BauGB und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

1. BauGB § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. BauGB § 215 Abs. 1:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

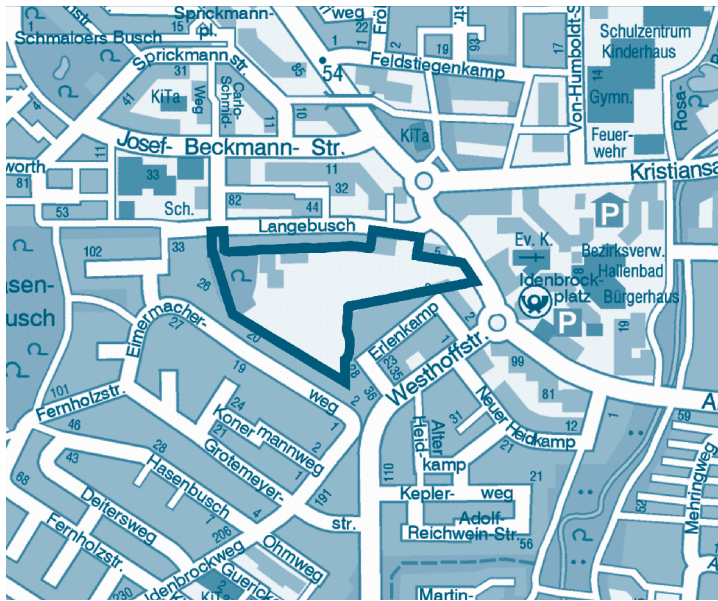
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 3. September 2020

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 590: Kinderhaus – Langebusch/Westhoffstraße



Übersichtsplan Nr. 17:
Bereich des Bebauungsplans Nr. 590

Der vom Rat der Stadt Münster am 26. 8. 2020 im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 590 wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 590 in Kraft.

Bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen und Bauen im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, kann während der Dienststunden der Bebauungsplan mit der Begründung eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereichs des Bebauungsplans Nr. 590 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 17 zu ersehen.

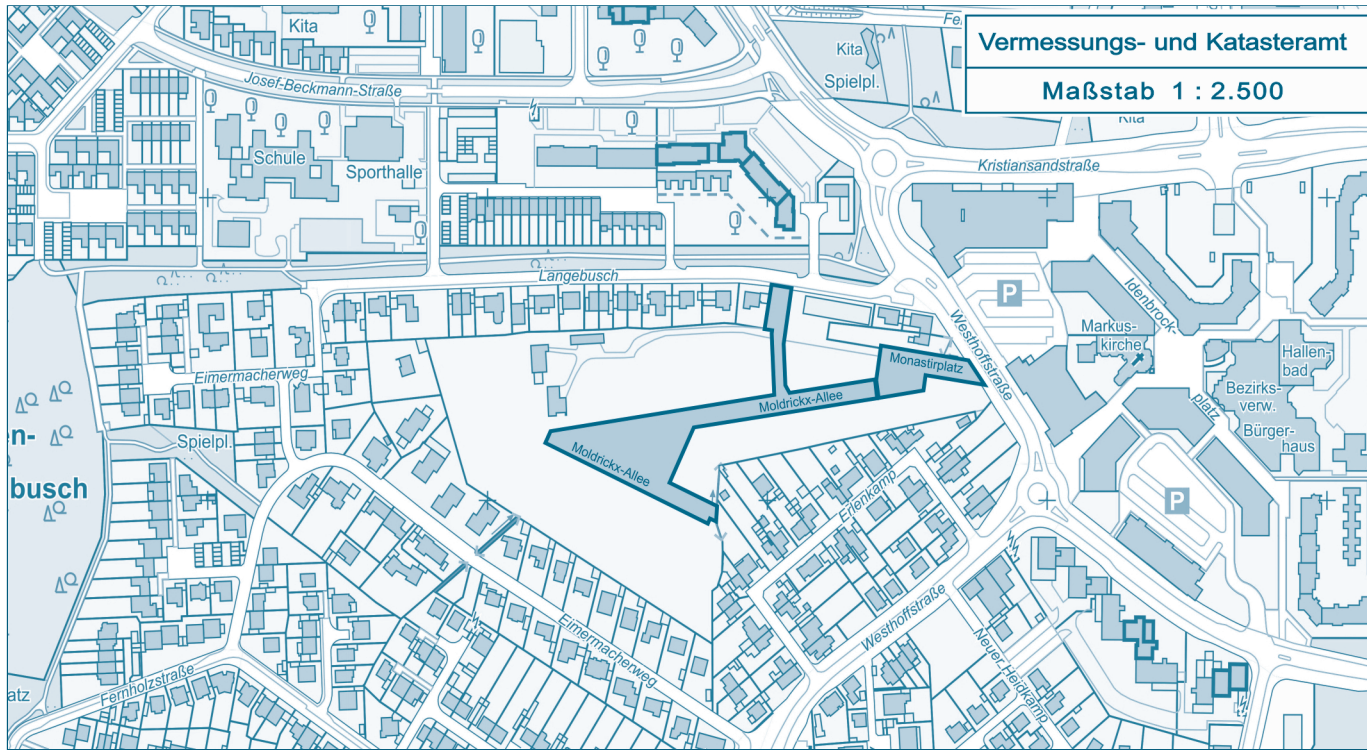
Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 590 treten Teilflächen der Bebauungspläne Bebauungsplan Nr. 106 Teilabschnitt X: Kinderhaus – Brüningheide und Nr. 515: Kinderhaus – Erweiterung Zentrum Kinderhaus, soweit sie vom neuen Plan überlagert werden, außer Kraft.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des BauGB und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

1. BauGB § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:
 - „(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
 - (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“
2. BauGB § 215 Abs. 1:
 - „Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“
3. GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:
 - „Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 3. September 2020
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Bekanntmachung von Straßennamen



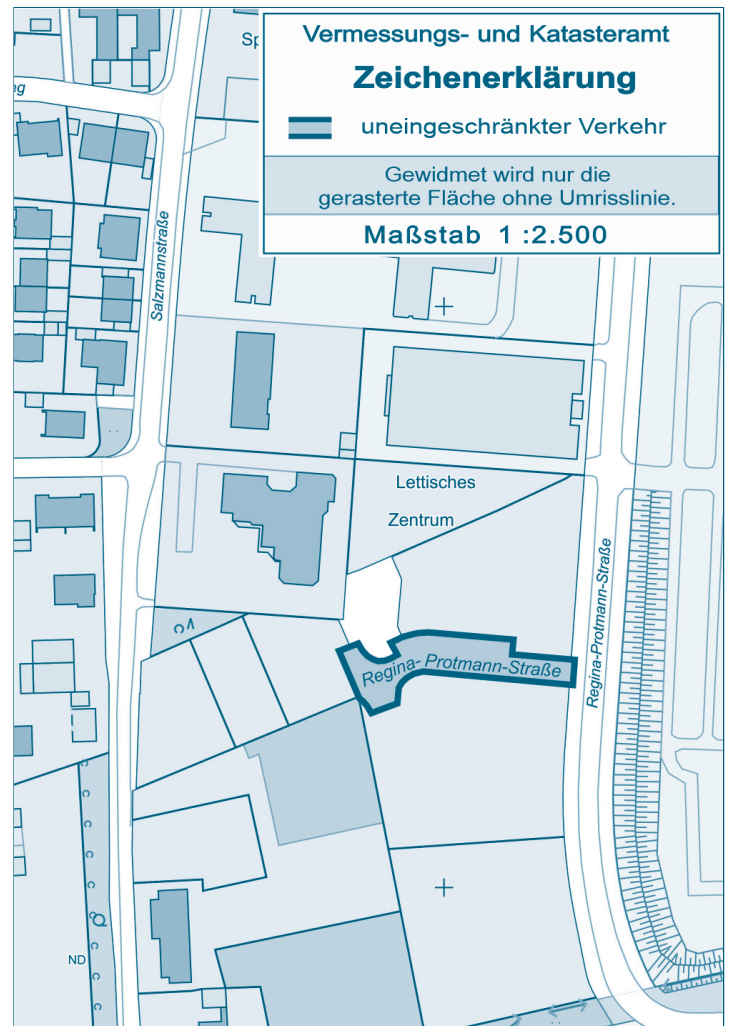
Übersichtsplan Nr. 18

Die Bezirksvertretung Münster-Nord hat in ihrer Sitzung am 9. 6. 2020 beschlossen, dass die Straßen im Bebauungsplan Nr. 590, Kinderhaus – Langebusch/Westhoffstraße die Straßennamen Monastirplatz (48159/04798) und Moldrickx-Allee (48159/04793) erhalten.

In Klammern sind die Postleitzahlen und die Straßenschlüssel im amtlichen Straßenverzeichnis angegeben. Die Straßen sind im Übersichtsplan Nr. 18 dargestellt. Gegen die Straßenbenennungen ist die Klage zulässig. Die Klage kann innerhalb eines Monats vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Verwaltungsgericht in Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster/ Hausanschrift: Manfred-von-Richthofen-Straße 8, 48145 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch elektronisch und mit qualifizierter elektronischer Signatur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) beim Verwaltungsgericht Münster eingereicht werden. Die Anforderungen an den elektronischen Rechtsverkehr sind in der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 7. 11. 2012 in der aktuellen Fassung geregelt.

Münster, den 21. August 2020
Der Oberbürgermeister
I. V.
Robin Denstorff
Stadtbaurat

Widmung einer Straße nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW



Übersichtsplan Nr. 19

Gemäß § 6 (1) Straßen- und Wegegesetz NRW wird das Teilstück der im Eigentum der Stadt Münster stehenden Straße Regina-Protmann-Straße dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet.

Die Widmung bezieht sich auf die Straßenfläche, die in dem Übersichtsplan Nr. 19 dargestellt ist. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung. Die Verkehrsfläche wird als Gemeindestraße eingestuft.

Gegen diese Widmung ist die Klage zulässig. Die Klage kann innerhalb eines Monats vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Verwaltungsgericht in Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster/Hausanschrift: Manfred-von-Richthofen-Straße 8, 48145 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch elektronisch und mit qualifizierter elektronischer Signatur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) beim Verwaltungsgericht Münster eingereicht werden. Die Anforderungen an den elektronischen Rechtsverkehr sind in der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 7. 11. 2012 in der aktuellen Fassung geregelt.

Münster, den 21. August 2020

Der Oberbürgermeister

I. V.

Robin Denstorff

Stadtbaurat

Tarife für die Nutzung der städtischen Sportstätten mit Ausnahme der städtischen Hallen- und Freibäder gültig vom 1. 1. 2021 bis 31. 12. 2021

1.	Sportaußenanlagen	
1.1	Kleinspielfelder (bis 3.500 m ²)	
	periodische Nutzung – Tarif A	
	pro Stunde	10,20 €
	halbtägig (ab 5 Std.)	40,90 €
	ganztägig (ab 7 Std.)	61,40 €
	terminliche Nutzung – Tarif B	
	pro Stunde	17,10 €
	halbtägig (ab 5 Std.)	68,10 €
	ganztägig (ab 7 Std.)	102,10 €
1.2	Großspielfelder (ab 3.501 m ²)	
	periodische Nutzung – Tarif A	
	pro Stunde	20,50 €
	halbtägig (ab 5 Std.)	81,60 €
	ganztägig (ab 7 Std.)	122,50 €
	terminliche Nutzung – Tarif B	
	pro Stunde	34,10 €
	halbtägig (ab 5 Std.)	136,10 €
	ganztägig (ab 7 Std.)	204,30 €

2.	Gymnastikhallen, Turnhallen, Sporthallen	
2.1	Hallen bis 405 m ² und Einzeltrakte von Mehrfachhallen	
	periodische Nutzung – Tarif A	
	pro Stunde	20,50 €
	halbtägig (ab 5 Std.)	81,60 €
	ganztägig (ab 7 Std.)	122,50 €
	terminliche Nutzung – Tarif B	
	pro Stunde	34,10 €
	halbtägig (ab 5 Std.)	136,10 €
	ganztägig (ab 7 Std.)	204,30 €
2.2	Hallen ab 406 m ² bis 882 m ²	
	periodische Nutzung – Tarif A	
	pro Stunde	34,10 €
	halbtägig (ab 5 Std.)	136,10 €
	ganztägig (ab 7 Std.)	204,30 €
	terminliche Nutzung – Tarif B	
	pro Stunde	54,50 €
	halbtägig (ab 5 Std.)	217,80 €
	ganztägig (ab 7 Std.)	326,70 €
2.3	Hallen ab 883 m ² bis 1.215 m ²	
	periodische Nutzung – Tarif A	
	pro Stunde	47,60 €
	halbtägig (ab 5 Std.)	190,50 €
	ganztägig (ab 7 Std.)	285,90 €
	terminliche Nutzung – Tarif B	
	pro Stunde	74,90 €
	halbtägig (ab 5 Std.)	299,40 €
	ganztägig (ab 7 Std.)	449,10 €
2.4	Hallen ab 1.216 m ²	
	periodische Nutzung – Tarif A	
	pro Stunde	74,90 €
	halbtägig (ab 5 Std.)	299,40 €
	ganztägig (ab 7 Std.)	449,10 €
	terminliche Nutzung – Tarif B	
	pro Stunde	124,30 €
	halbtägig (ab 5 Std.)	497,20 €
	ganztägig (ab 7 Std.)	739,60 €
3.	Sporthalle Berg Fidel	
	(Multifunktionsraum siehe Punkt 4.)	
3.1	Die Entgeltspflicht für die Nutzung der Sporthalle Berg Fidel ohne Erhebung von Eintrittsgeldern ist analog der Punkte B1. und B2. geregelt.	
3.2	Wenn vom Nutzer Eintrittsgelder erhoben werden, gelten folgende Sondertarife:	
3.2.1	Mitgliedsvereine im Stadtsportbund Münster e. V. sind von den Nutzungsentgelten im Rahmen von Meisterschaftsspielen entbunden.	
3.2.2	Mitgliedsvereine im Stadtsportbund Münster bei Veranstaltungen im Rahmen von Turnieren	
	bis 500 verkaufte Karten pro Veranstaltungstag	
	halbtägig (ab 5 Std.)	149,60 €
	ganztägig (ab 7 Std.)	224,50 €
	für den Kartenanteil über 500 verkaufte Karten pro Veranstaltungstag zusätzlich 10 % der Bruttokasseneinnahme	

3.2.3 alle Nutzer, die unter Punkt B2 und C3.2.4 aufgeführt sind
 bis 500 verkaufte Karten pro Veranstaltungstag
 halbtägig (ab 5 Std.) 299,40 €
 ganztägig (ab 7 Std.) 449,10 €
 für den Kartenanteil über 500 verkaufte Karten
 pro Veranstaltungstag zusätzlich 10 % der Bruttokasseneinnahme

3.2.4 Profi-/Berufssportveranstaltungen
 (Zuordnung anhand der Rechtsform und Gemeinnützigkeit), sowie sonstige Bedarfsträger (auch Sportverbände)
 30 % der Bruttokasseneinnahme
 Eine Mindestsumme, die auch einschl. der Nebenkosten wie Personalkosten, Heizung, Reinigung, Stromkosten etc. festgesetzt werden kann, wird im Einzelfall vertraglich vereinbart.

3.2.5 Für Veranstaltungen, die im besonderen Interesse der Stadt Münster liegen, kann ganz oder teilweise auf die Erhebung eines Entgeltes verzichtet werden. Darüber entscheidet das Sportamt. Im Falle der Entgelterhebung kann das Sportamt einen Pauschalbetrag auf Grundlage der bestehenden Tarife der Sporthalle Berg Fidel festsetzen. Grundlage ist dann der Halb- oder Ganztagesatz zuzüglich der 10 %igen Bruttokasseneinnahme einer voraussichtlich zu erwartenden Besucherzahl.

4. Multifunktionsraum der Sporthalle Berg Fidel
 Die Nutzung des Multifunktionsraumes muss grundsätzlich einen sportlichen Bezug haben. Über Ausnahmen, die im besonderen Interesse der Stadt Münster liegen, entscheidet das Sportamt. Dementsprechend werden der Multifunktionsraum sowie die dazu gehörenden Sanitäreinrichtungen und Einrichtungsgegenstände vorrangig bei Großveranstaltungen bzw. höherklassigen Meisterschaftsspielen und Turnieren zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus können die Räume für Sportseminare, Fortbildungsveranstaltungen und Versammlungen im Rahmen der Versammlungsstättenverordnung zur Verfügung gestellt werden.
 Bei Inanspruchnahme der Sporthalle Berg Fidel kann der Multifunktionsraum ohne zusätzliche Kosten mit gebucht werden.
 Bei alleiniger Nutzung des Multifunktionsraumes werden incl. Reinigung und Nebenkosten in Rechnung gestellt:

4.1 Wenn der Nutzer keine Eintrittsgelder erhebt, gelten folgende Tarife:
 alle Nutzer, die unter Punkt B2. aufgeführt sind
 pro Stunde 45,50 €
 halbtags (bis 5 Stunden) 181,80 €
 ganztags (ab 7 Stunden) 272,70 €

4.2 Wenn vom Nutzer Eintrittsgelder erhoben werden, gelten folgende Tarife:

Mitgliedsvereine im Stadtsportbund Münster
 pro Stunde 22,70 €
 halbtags (bis 5 Stunden) 90,90 €
 ganztags (ab 7 Stunden) 136,40 €
 alle Nutzer, die unter Punkt B2. aufgeführt sind.
 pro Stunde 63,60 €
 halbtags (bis 5 Stunden) 272,70 €
 ganztags (ab 7 Stunden) 454,50 €

4.3 Für Veranstaltungen, die im besonderen Interesse der Stadt Münster liegen, kann ganz oder teilweise auf die Erhebung eines Entgeltes verzichtet werden.

5. Schlüsselverlust

5.1 Ersatzbeschaffung eines Schlüssels 36,40 €

5.2 Kosten für den Austausch der Schließanlage werden nach tatsächlich anfallenden Beschaffungs-, Installations- und Verwaltungskosten in Rechnung gestellt.

6. Tennisplätze

6.1 Dauerkarte für eine Wochenstunde während der Saison

– an allen Tagen 7.00 – 8.00 Uhr 115,80 €
 montags bis freitags 8.00 – 15.00 Uhr 149,80 €
 montags bis freitags 15.00 – 18.00 Uhr 177,00 €
 samstags, sonntags 8.00 – 18.00 Uhr 177,00 €
 – an allen Tagen 18.00 – 19.00 Uhr 149,80 €
 – an allen Tagen 19.00 – 21.00 Uhr 115,80 €

6.2 Zehnerkarten 95,40 €

6.3 Stundenkarten 11,00 €

7. Speckbrettplätze mit wassergebundener Decke

7.1 Dauerkarte für 2 Wochenstunden-Doppelstunden während der Saison

– an allen Tagen 7.00 – 8.00 Uhr 37,50 €
 – montags bis freitags 8.00 – 15.00 Uhr 95,40 €
 – montags bis freitags 15.00 – 18.00 Uhr 115,80 €
 – samstags, sonntags 8.00 – 18.00 Uhr 115,80 €
 – an allen Tagen 18.00 – 19.00 Uhr 47,60 €
 – an allen Tagen 19.00 – 21.00 Uhr 74,90 €

7.2 Zehnerkarte (10 x 2 Stunden) 62,70 €

Inkrafttreten

Diese Tarife treten ab dem 1. 1. 2021 in Kraft.

Der vorstehende Tarif wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Münster, den 27. August 2020

Der Oberbürgermeister

I. V.

Thomas Paal
 Stadtdirektor

Tarife für die Nutzung der städtischen Sportstätten mit Ausnahme der städtischen Hallen- und Freibäder ab dem 1. 1. 2022

1.	Sportaußenanlagen				
1.1	Kleinspielfelder (bis 3.500 m ²)				
	periodische Nutzung – Tarif A				
	pro Stunde	11,20 €			
	halbtägig (ab 5 Std.)	45,00 €			
	ganztägig (ab 7 Std.)	67,50 €			
	terminliche Nutzung – Tarif B				
	pro Stunde	18,80 €			
	halbtägig (ab 5 Std.)	74,90 €			
	ganztägig (ab 7 Std.)	112,30 €			
1.2	Großspielfelder (ab 3.501 m ²)				
	periodische Nutzung – Tarif A				
	pro Stunde	22,60 €			
	halbtägig (ab 5 Std.)	89,80 €			
	ganztägig (ab 7 Std.)	134,80 €			
	terminliche Nutzung – Tarif B				
	pro Stunde	37,50 €			
	halbtägig (ab 5 Std.)	149,70 €			
	ganztägig (ab 7 Std.)	224,70 €			
2.	Gymnastikhallen, Turnhallen, Sporthallen				
2.1	Hallen bis 405 m ² und Einzeltrakte von Mehrfachhallen				
	periodische Nutzung – Tarif A				
	pro Stunde	22,60 €			
	halbtägig (ab 5 Std.)	89,80 €			
	ganztägig (ab 7 Std.)	134,80 €			
	terminliche Nutzung – Tarif B				
	pro Stunde	37,50 €			
	halbtägig (ab 5 Std.)	149,70 €			
	ganztägig (ab 7 Std.)	224,70 €			
2.2	Hallen ab 406 m ² bis 882 m ²				
	periodische Nutzung – Tarif A				
	pro Stunde	37,50 €			
	halbtägig (ab 5 Std.)	149,70 €			
	ganztägig (ab 7 Std.)	224,70 €			
	terminliche Nutzung – Tarif B				
	pro Stunde	60,00 €			
	halbtägig (ab 5 Std.)	239,60 €			
	ganztägig (ab 7 Std.)	359,40 €			
2.3	Hallen ab 883 m ² bis 1.215 m ²				
	periodische Nutzung – Tarif A				
	pro Stunde	52,40 €			
	halbtägig (ab 5 Std.)	209,60 €			
	ganztägig (ab 7 Std.)	314,50 €			
	terminliche Nutzung – Tarif B				
	pro Stunde	82,40 €			
	halbtägig (ab 5 Std.)	329,30 €			
	ganztägig (ab 7 Std.)	494,00 €			
2.4	Hallen ab 1.216 m ²				
	periodische Nutzung – Tarif A				
	pro Stunde	82,40 €			
	halbtägig (ab 5 Std.)	329,30 €			
	ganztägig (ab 7 Std.)	494,00 €			
	terminliche Nutzung – Tarif B				
	pro Stunde	136,70 €			
	halbtägig (ab 5 Std.)	546,90 €			
	ganztägig (ab 7 Std.)	813,60 €			
3.	Sporthalle Berg Fidel (Multifunktionsraum siehe Punkt 4.)				
3.1	Die Entgeltspflicht für die Nutzung der Sporthalle Berg Fidel ohne Erhebung von Eintrittsgeldern ist analog der Punkte B1. und B2. geregelt.				
3.2	Wenn vom Nutzer Eintrittsgelder erhoben werden, gelten folgende Sondertarife:				
3.2.1	Mitgliedsvereine im Stadtsportbund Münster e. V. sind von den Nutzungsentgelten im Rahmen von Meisterschaftsspielen entbunden.				
3.2.2	Mitgliedsvereine im Stadtsportbund Münster bei Veranstaltungen im Rahmen von Turnieren bis 500 verkaufte Karten pro Veranstaltungstag halbtägig (ab 5 Std.)	164,60 €			
	ganztägig (ab 7 Std.)	247,00 €			
	für den Kartenanteil über 500 verkaufte Karten pro Veranstaltungstag zusätzlich 10 % der Bruttokasseneinnahme				
3.2.3	alle Nutzer, die unter Punkt B2 und C3.2.4 aufgeführt sind bis 500 verkaufte Karten pro Veranstaltungstag halbtägig (ab 5 Std.)	329,30 €			
	ganztägig (ab 7 Std.)	494,00 €			
	für den Kartenanteil über 500 verkaufte Karten pro Veranstaltungstag zusätzlich 10 % der Bruttokasseneinnahme				
3.2.4	Profi-/Berufssportveranstaltungen (Zuordnung anhand der Rechtsform und Gemeinnützigkeit), sowie sonstige Bedarfsträger (auch Sportverbände) 30 % der Bruttokasseneinnahme Eine Mindestsumme, die auch einschl. der Nebenkosten wie Personalkosten, Heizung, Reinigung, Stromkosten etc. festgesetzt werden kann, wird im Einzelfall vertraglich vereinbart.				
3.2.5	Für Veranstaltungen, die im besonderen Interesse der Stadt Münster liegen, kann ganz oder teilweise auf die Erhebung eines Entgeltes verzichtet werden. Darüber entscheidet das Sportamt. Im Falle der Entgelterhebung kann das Sportamt einen Pauschalbetrag auf Grundlage der bestehenden Tarife der Sporthalle Berg Fidel festsetzen. Grundlage ist dann der Halb- oder Ganztagesatz zuzüglich der 10 %igen Bruttokasseneinnahme einer voraussichtlich zu erwartenden Besucherzahl.				
4.	Multifunktionsraum der Sporthalle Berg Fidel Die Nutzung des Multifunktionsraumes muss grundsätzlich einen sportlichen Bezug haben. Über Ausnahmen, die im besonderen Interesse der Stadt Münster liegen, entscheidet das Sportamt. Dementsprechend werden der Multifunktionsraum sowie die dazu gehörenden Sanitäreinrichtungen und Einrichtungsgegenstände				

vorrangig bei Großveranstaltungen bzw. höherklassigen Meisterschaftsspielen und Turnieren zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus können die Räume für Sportseminare, Fortbildungsveranstaltungen und Versammlungen im Rahmen der Versammlungsstättenverordnung zur Verfügung gestellt werden.

Bei Inanspruchnahme der Sporthalle Berg Fidel kann der Multifunktionsraum ohne zusätzliche Kosten mit gebucht werden.

Bei alleiniger Nutzung des Multifunktionsraumes werden incl. Reinigung und Nebenkosten in Rechnung gestellt:

- 4.1 Wenn der Nutzer keine Eintrittsgelder erhebt, gelten folgende Tarife:
alle Nutzer, die unter Punkt B2. aufgeführt sind
- | | |
|--------------------------|----------|
| pro Stunde | 50,00 € |
| halbtags (bis 5 Stunden) | 200,00 € |
| ganztags (ab 7 Stunden) | 300,00 € |
- 4.2 Wenn vom Nutzer Eintrittsgelder erhoben werden, gelten folgende Tarife:
Mitgliedsvereine im Stadtsportbund Münster
- | | |
|--------------------------|----------|
| pro Stunde | 25,00 € |
| halbtags (bis 5 Stunden) | 100,00 € |
| ganztags (ab 7 Stunden) | 150,00 € |
- alle Nutzer, die unter Punkt B2. aufgeführt sind.
- | | |
|--------------------------|----------|
| pro Stunde | 70,00 € |
| halbtags (bis 5 Stunden) | 300,00 € |
| ganztags (ab 7 Stunden) | 500,00 € |
- 4.3 Für Veranstaltungen, die im besonderen Interesse der Stadt Münster liegen, kann ganz oder teilweise auf die Erhebung eines Entgeltes verzichtet werden.
5. Schlüsselverlust
- 5.1 Ersatzbeschaffung eines Schlüssels 40,00 €
- 5.2 Kosten für den Austausch der Schließanlage werden nach tatsächlich anfallenden Beschaffungs-, Installations- und Verwaltungskosten in Rechnung gestellt.
6. Tennisplätze
- 6.1 Dauerkarte für eine Wochenstunde während der Saison
- | | |
|--|----------|
| – an allen Tagen 7.00 – 8.00 Uhr | 127,40 € |
| montags bis freitags 8.00 – 15.00 Uhr | 164,80 € |
| montags bis freitags 15.00 – 18.00 Uhr | 194,70 € |
| samstags, sonntags 8.00 – 18.00 Uhr | 194,70 € |
| – an allen Tagen 18.00 – 19.00 Uhr | 164,80 € |
| – an allen Tagen 19.00 – 21.00 Uhr | 127,40 € |
- 6.2 Zehnerkarten 105,00 €
- 6.3 Stundenkarten 12,10 €
7. Speckbrettplätze mit wassergebundener Decke
- 7.1 Dauerkarte für 2 Wochenstunden-Doppelstunden während der Saison
- | | |
|--|----------|
| – an allen Tagen 7.00 – 8.00 Uhr | 41,30 € |
| montags bis freitags 8.00 – 15.00 Uhr | 104,90 € |
| montags bis freitags 15.00 – 18.00 Uhr | 127,40 € |
| samstags, sonntags 8.00 – 18.00 Uhr | 127,40 € |

- | | |
|------------------------------------|---------|
| – an allen Tagen 18.00 – 19.00 Uhr | 52,40 € |
| – an allen Tagen 19.00 – 21.00 Uhr | 82,40 € |

7.2 Zehnerkarte (10 x 2 Stunden) 69,00 €

Inkrafttreten

Diese Tarife treten ab dem 1. 1. 2022 in Kraft.

Der vorstehende Tarif wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Münster, den 27. August 2020

Der Oberbürgermeister
I. V.
Thomas Paal
Stadtdirektor

Aufnahme eines Aufgebotes

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches
Nr. 302254735

der Sparkasse Münsterland Ost hat dessen Kraftloserklärung beantragt.

Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuches anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, den 25. August 2020

Sparkasse Münsterland Ost
Der Vorstand

Impressum

Herausgeberin: Stadt Münster
Presse- und Informationsamt
Stadthaus 1, Klemensstraße 10,
48143 Münster

Redaktion: Heike Schulz
Telefon 0251 492-1302
Fax 0251 492-7712
E-Mail:
schulzheike@stadt-muenster.de

Druck: Personal- und Organisationsamt
Expedition und Druck

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter:
www.stadt-muenster.de/amtsblatt.html.
Es ist auch eine gedruckte Ausgabe erhältlich.
Jahres-Abonnement: 32 Euro. Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für den 1. Januar des Folgejahres.
Einzelnummern gibt es in der Münster-Information im Stadthaus 1.